

RS OGH 2006/3/14 4Ob12/06b, 4Ob218/06x, 6Ob276/06s, 6Ob132/07s, 6Ob167/07p, 4Ob165/07d, 1Ob189/07m,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.2006

Norm

AußStrG 2005 §66 Abs1 Z1 AIB

ZPO §519 Abs1 Z1 G

ZPO §528 A

ZPO §528 L

Rechtssatz

Selbst wenn der Revisionsrekurs gegen die Verneinung einer Nichtigkeit unzulässig sein sollte, wäre die Abänderung einer erstinstanzlichen Antragszurückweisung doch anders zu beurteilen. Hier fehlt jenes Element, das die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses sonst (allenfalls) trägt: die höhere Richtigkeitsgewähr bei übereinstimmenden Entscheidungen der Vorinstanzen. Wenn sogar die Nichtigkeit eines erstinstanzlichen Verfahrens, die auf einem Auftrag des Rekursgerichtes beruht, an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden kann, dann muss der dazu führende Beschluss des Rekursgerichtes selbst um so eher bekämpfbar sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 12/06b

Entscheidungstext OGH 14.03.2006 4 Ob 12/06b

Veröff: SZ 2006/37

- 4 Ob 218/06x

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 218/06x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Verfahren nach der ZPO, jedoch Darstellung der Rechtsprechung zu dieser Frage. (T1)

- 6 Ob 276/06s

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 6 Ob 276/06s

Vgl auch; Beis ähnlich T1; Beisatz: Hat das Rekursgericht in Abänderung der erstgerichtlichen Entscheidung eine Prozesseinrede verworfen und liegt kein anderer die Zulässigkeit ausschließender Grund des § 528 ZPO vor, kann der Oberste Gerichtshof zur Überprüfung der rekursgerichtlichen Entscheidung mit Revisionsrekurs angerufen werden. In einem solchen Fall kommt mangels vergleichbarer Ausgangssituation eine analoge Anwendung der Anfechtungsbeschränkungen des § 519 ZPO nicht in Betracht. (T2); Veröff: SZ 2006/192

- 6 Ob 132/07s

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 132/07s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Verfahren nach dem FBG. Im neuen Außerstreitverfahren kann eine vom Rekursgericht verneinte Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens im Revisionsrekurs neuerlich geltend gemacht werden. (T3); Veröff: SZ 2007/144

- 6 Ob 167/07p

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 167/07p

Vgl auch; Beis wie T3

- 4 Ob 165/07d

Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 165/07d

Vgl; Bem: Diese Entscheidung zur Unzulässigkeit der Revision nach Verneinung eines Prozesshindernisses durch das Berufungsgericht differenziert ebenfalls diesen Fall von der Abänderung einer vom Erstgericht ausgesprochenen Klagsurückweisung. (T4)

- 1 Ob 189/07m

Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 189/07m

Vgl auch; Beis wie T2

- 8 ObA 33/08y

Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 ObA 33/08y

Vgl auch; Beisatz: Analoge Anwendung der Anfechtungsbeschränkungen des § 519 ZPO im Rekursverfahren verneint. (T5); Beisatz: Hier: Zuständigkeit nach Art 19 Nr 2 lit a EuGVVO vom Rekursgericht in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung bejaht (unter Bezugnahme auf die Judikatur des EuGH zum „gewöhnlichen Arbeitsort“). (T6); Beisatz: Mit Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Entscheidung 7 Ob 281/06h und Verweisen auf die herrschende Lehre. (T7); Beisatz: Zur neueren Rechtsprechung, welche eine analoge Anwendung der Anfechtungsbeschränkungen des § 519 ZPO im Rekursverfahren ablehnt, vgl. auch RS0121604. (T8)

- 1 Ob 208/10k

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 208/10k

Vgl auch; Beis wie T2

- 4 Ob 160/11z

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 160/11z

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Wenn das Rekursgericht nach einer Sachentscheidung des Erstgerichts eine erstmals im Rechtsmittel geltend gemachte Nichtigkeit verneint, ist dies in dritter Instanz nicht mehr aufgreifbar. Hat das Rekursgericht hingegen eine zurückweisende Entscheidung des Erstgerichts behoben und die Einrede verworfen, ist dies nach § 528 ZPO bekämpfbar; eine analoge Anwendung des § 519 ZPO kommt diesfalls nicht in Betracht. (T9); Veröff: SZ 2011/151

- 8 Ob 72/12i

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 8 Ob 72/12i

Vgl auch; Beisatz: Eine abändernde Entscheidung des Rekursgerichts, mit der das Vorliegen eines Prozesshindernisses verneint wird, ist unter den Bedingungen des § 528 ZPO anfechtbar. (T10)

- 4 Ob 150/12f

Entscheidungstext OGH 18.10.2012 4 Ob 150/12f

Vgl auch; Vgl auch Beis wie T2

- 6 Ob 7/13t

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 7/13t

Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120715

Im RIS seit

13.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at